

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TESNET GROUP GmbH für Beratungs- und Dienstleistungen

I. Geltung der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen der Tesnet Group GmbH (TESNET) gelten für alle Beratungs- und Dienstleistungen von TESNET oder deren Subunternehmer für den Auftraggeber (AG) im Zusammenhang mit der Unterstützung des AG bei dessen Organisations-Analyse und -Planung, bei der Entwicklung von Methoden und Verfahren für die Anwendungsentwicklung und bei der Implementation von Software-Entwicklungsumgebungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung von TESNET-Produkten.

II. Vertragsabschluß

Angebote von Tesnet sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht in der Form eines schriftlichen und unterschriebenen "Statement of Work" (SoW) <Leistungsbeschreibung> gemäß § III abgegeben werden. Ein Vertrag mit TESNET kommt erst mit schriftlicher Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) durch TESNET zustande, es sei denn, das Angebot ist in Form eines schriftlichen SoW abgegeben worden; dann kommt der Vertrag durch den Zugang des vom AG gegengezeichneten SoW bei TESNET zustande.

III. "Statement of Work" (SoW)

Im SoW sind entsprechend den Vorgaben des AG Umfang und Ziele des Projekts sowie Aufgaben und Leistungen von TESNET aufgeführt; die erforderlichen Vorbereitungen des AG, der Zeitaufwand und -plan darin aufgenommen; die Kosten der Beratungs- und Dienstleistungen sowie die Gültigkeit des Angebots von TESNET entsprechend kalkuliert; die von beiden Vertragsparteien bestimmten zeichnungsberechtigten Kontaktpersonen (Ansprechpartner) sind darin namentlich bezeichnet. Leistungsbeschreibungen bezüglich der Software-Entwicklungsumgebung sind nur dann als zugesicherte Eigenschaften zu verstehen, wenn dies im SoW ausdrücklich vermerkt ist.

Der Bedarf des AG an Beratungs- und dienst- oder werkvertraglichen Leistungen ist im SoW abschließend bestimmt. Weitergehende Pflichten, insbesondere Erkundungs- oder Aufklärungspflichten seitens TESNET bestehen nicht.

Stellt TESNET bei Beginn oder während der Dauer der Tätigkeit für den jeweiligen Auftrag fest, dass die Tätigkeit länger dauert, als von TESNET oder dem AG angenommen, wird sie dies dem Ansprechpartner des AG umgehend mitteilen. Die Vertragsparteien werden dann einvernehmlich die erforderliche Vertragsanpassung vornehmen.

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass der jeweilige Ansprechpartner für die gesamte Dauer des Auftrags zur Verfügung steht und bestimmen für den Zeitraum seiner Erkrankung oder seines Urlaubs einen geeigneten Ersatz und benennen diesen der Gegenseite schriftlich.

Ein "Personentag" (Montag bis Freitag) gemäß dem SoW hat acht Arbeitsstunden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren im SoW schriftlich etwas anderes.

IV. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der AG ist verpflichtet, alle Vorbereitungen gemäß dem SoW zu treffen. Darüber hinaus schafft er in seinem Betrieb die unentgeltlichen Voraussetzungen, die für die Durchführung der Tätigkeit von TESNET erforderlich sind, insbesondere:

- Zur Überlassung geeigneter Arbeitsräume für die Mitarbeiter von TESNET

- Den Mitarbeitern von TESNET ungehinderten Zugang zu den zur Erledigung der Tätigkeit erforderlichen Rechnern und Servern zu ermöglichen
- Dass sein technisches Umfeld dem SoW entspricht und funktionsfähig ist
- Zur Bereitstellung und Beschaffung von Testdaten sowie aller weiterer Informationen und Hilfsmittel, die für die Tätigkeiten der Mitarbeiter von TESNET erforderlich sind
- Zur fortlaufenden Offenlegung der gewünschten Methoden und Verfahren für die Datenverarbeitung
- Zur Fertigung von Sicherungskopien der von der Installation betroffenen Daten und Dateien zu Beginn und fortlaufend während der Installation

V. Projektleitung und -verantwortung

Die Projektleitung und -verantwortung obliegt dem AG, es sei denn, im SoW ist etwas anderes geregelt; dies gilt nicht für die Auswahl der Mitarbeiter von TESNET bzw. deren Subunternehmer.

VI. "Sign Off" Paper

Nach Abschluss des Auftrags, spätestens aber zwei Arbeitstage danach, unterzeichnet der Ansprechpartner des AG dem Mitarbeiter von TESNET bzw. dem Subunternehmer das "Sign Off" Papier für den Auftrag. Bei mehrwöchigen Aufträgen erfolgt die Unterschrift jeweils am letzten Arbeitstag der Woche, spätestens zwei Arbeitstage danach und ebenfalls nach Abschluss des Auftrags.

Der AG bestätigt damit, dass die Beratungsdienstleistungen und dienst- oder werkvertraglichen Leistungen der Mitarbeiter von TESNET bzw. des Subunternehmers in dem im SoW angesetzten Zeitraum durchgeführt, sorgfältig erbracht bzw. als vertragsgemäß abgenommen wurden.

VII. Vergütung

Die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit von TESNET ist im SoW zeitaufwendig aufgeführt. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer ist zuzüglich zu entrichten. Übernachtungs- und Reisekosten werden gesondert berechnet, es sei denn, im SoW ist insoweit eine andere Regelung getroffen.

VIII. Zahlung / Verzug / Rechnungsprüfung

Die Rechnungsstellung seitens TESNET erfolgt spätestens mit Ablauf des Monats der Beendigung des Auftrags. Bei fortlaufender Tätigkeit erfolgt die Rechnungsstellung monatlich gemäß den unterzeichneten "SignOff" Papieren für diesen Zeitraum.

Zahlungen werden 30 Tage nach dem Rechnungsdatum netto ohne Abzug fällig.

Befindet sich der AG mit der Bezahlung der Rechnung in Verzug, so ist TESNET berechtigt, von ihm Verzugszinsen in Höhe von 5% jährlich über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz zu verlangen, es sei denn, er weist eine geringere Belastung von TESNET nach.

Der AG muss die Rechnung unverzüglich nach Erhalt prüfen und gegebenenfalls bei TESNET, Abteilung Controlling, reklamieren. Versäumt er dies, so ist er bei Fälligkeit dieser Rechnung nicht berechtigt, Zurückbehaltungsrechte hinsichtlich seiner Zahlungsverpflichtungen

auszuüben. TESNET prüft solche Reklamationen und erteilt dann dem AG gegebenenfalls eine Gutschrift.

TESNET haftet bei Verzug nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Schaden des AG ist vorhersehbar gewesen; dann ist die Haftung insoweit begrenzt.

IX. Verschwiegenheitspflicht

TESNET und ihre Mitarbeiter verpflichten sich zur Verschwiegenheit. Diese Verschwiegenheitspflicht umfasst sämtliche Informationen über den AG sowie über seine Kunden, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind. Dazu gehören auch die Namen der Kunden des AG.

TESNET und ihre Mitarbeiter verpflichten sich, diese Informationen - soweit nicht zum Erreichen des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. TESNET trägt dafür Sorge, dass Dritte von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des AG keine Kenntnis erlangen.

TESNET wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass sie diese Verpflichtungen ebenfalls - auch nach Beendigung ihrer Dienstverhältnisse - einhalten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages.

X. Gewährleistung

Sollten im Rahmen der Unterstützungstätigkeiten seitens TESNET ausnahmsweise auf Wunsch des AG werkvertragliche Leistungen erbracht worden sein, hat der AG bei Vorliegen eines Mangels unter folgenden Voraussetzungen Gewährleistungsansprüche:

Der Mangel ist TESNET vom AG schriftlich und reproduzierbar innerhalb von zehn Tagen nach seiner Unterzeichnung des "Sign Off" Papiers in Zusammenhang mit dem Abschluss des Auftrags mitzuteilen, es sei denn, der Mangel ist bei der, durch den AG unverzüglich nach Abschluss des Auftrags entsprechend § 377 I HGB durchzuführenden Überprüfung der mit Unterstützung von TESNET implementierten Software-Entwicklungsumgebung nicht aufgetreten und zeigt sich erst später. Dann ist der Mangel TESNET vom AG schriftlich und reproduzierbar innerhalb von 10 Tagen nach seinem Auftreten, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach seiner Unterzeichnung des "Sign Off" Papiers bei Abschluss des Auftrages, mitzuteilen. Im Falle der verspäteten Meldung bestehen keine Gewährleistungsansprüche des AG. Bei Vorliegen eines Mangels wird TESNET versuchen, diese unverzüglich zu beseitigen. Gelingt dies nicht, so kann der AG eine Herabsetzung der Vergütung verlangen; bei einer erheblichen Minderung des vertragsgemäßen Gebrauches der Software-Entwicklungsumgebung hat er Anspruch auf Rückgängigmachung des Vertrages. Weitergehende Ansprüche des AG bestehen nicht, es sei denn, es handelt sich um eine vertraglich zugesicherte Eigenschaft. Ergibt die Überprüfung durch TESNET, dass ein Mangel nicht vorgelegen hat, kann TESNET vom AG eine Aufwandsentschädigung nach ihren üblichen Stundensätzen zzgl. der notwendigen Auslagen verlangen.

Die Gewährleistung entfällt, soweit der AG ohne Zustimmung von TESNET die Software-Entwicklungsumgebung selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der AG weist nach, dass der in Rede stehende Mangel nicht durch die von ihm oder einem Dritten vorgenommenen Änderungen verursacht wurden.

XI. Sonstige Haftung

TESNET haftet bei sonstigen Schäden des AG nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um vorhersehbare Schäden aufgrund der Verletzung von Kardinalpflichten, wegen des Fehlens von zugesicherten Eigenschaften, oder der AG wäre aus sonstigem Grund unangemessen benachteiligt. Dies gilt nicht für Personenschäden.

Die Haftung entfällt, soweit der AG ohne Zustimmung von TESNET die Software-Produktionsumgebung selbst ändert oder durch Dritte ändern läßt, es sei denn, der AG weist nach, dass der in Rede stehende Schaden nicht durch die von ihm oder einem Dritten vorgenommenen Änderungen verursacht wurden.

XII. Gesamthaftung

Die Haftung seitens TESNET für Schäden des AG, die bei der Durchführung des Auftrags entstehen, ist begrenzt auf die Höhe der von TESNET abgeschlossenen Haftpflichtversicherung (2.000.000 €).

Die Police kann auf Verlangen dem AG in Kopie übergeben werden.

Die Haftung von TESNET entfällt oder wird gemindert, wenn Schäden dadurch entstehen, dass der AG seinen Mitwirkungspflichten gemäß § IV nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist. Insbesondere gilt dies für die Wiederbeschaffung von Daten, wenn der AG nicht sichergestellt hat, dass diese im Sinne ordnungsgemäßer Datenverarbeitung aus Datenbeständen, die in maschinenlesbarer Form bereitgehalten werden, mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

Der AG ist verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregeln unverzüglich gegenüber TESNET schriftlich anzuzeigen, um dieser die Schadenminderung zu ermöglichen.

XIII. Kündigung

Die Vertragsparteien können den Vertrag während der Laufzeit des Projektes nur aus wichtigem Grunde kündigen. Kündigt TESNET aus einem wichtigen Grunde, den der AG zu vertreten hat, so behält TESNET den Anspruch auf die volle vereinbarte oder übliche Vergütung abzüglich der infolge der Vertragsbeendigung tatsächlich ersparten Aufwendungen. TESNET braucht sich nur das anrechnen lassen, was an anderweitiger Verwendung der Arbeitskraft ihrer Mitarbeiter erworben wurde oder unterlassen wurde zu erwerben.

Kündigt der AG aus einem wichtigen Grunde, den TESNET zu vertreten hat, so braucht der AG nur für diejenigen Teile der erhaltenen Leistungen zu bezahlen, die für ihn nutzbar sind.

XIV. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und schwerwiegende Ereignisse, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Verpflichtungen.

XV. Schlichtungsklausel

Alle eventuellen Streitigkeiten aus dem Auftrag sollen grundsätzlich durch Vereinbarungen der Vertragsparteien bereinigt werden. Lässt sich keine Einigung auf diesem Wege erzielen, so soll ein von beiden Parteien bestimmter neutraler Dritter versuchen, einen Ausgleich zu finden.

Erst wenn eine Einigung nach Ziffer 1 nicht möglich ist und die Parteien sich nicht auf die Person eines neutralen Dritten einigen können, steht es Ihnen frei, die ordentlichen Gerichte anzurufen.

XVI. Allgemeine Bestimmungen

Sind nach diesen Bestimmungen Erklärungen des AG schriftlich an TESNET mitzuteilen, so ist auf dem Schriftstück der Name des Ansprechpartners von TESNET zu vermerken.

Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der Schriftform. Auf diese kann nur schriftlich verzichtet werden.

Gerichtsstand ist der Sitz der jeweils beklagten Partei.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die jeweils unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit der unwirksamen angestrebten, wirtschaftlichen Erfolg soweit wie möglich erreicht.

Das Rechtsverhältnis der Vertragsparteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Ergänzend finden die Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen der TESNET Anwendung, es sei denn, der Auftrag oder diese Bestimmungen enthalten eine anderweitige Regelung.

Toolverkauf

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TESNET GROUP GmbH für den Toolverkauf.

I. Geltung der Bedingungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fa. TESNET GROUP GmbH (TESNET) gelten für alle Angebote, Bestellungen, Lieferungen von TESNET unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des Bestellers.

II. Vertragsabschluss

Angebote von TESNET sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag mit TESNET kommt erst mit schriftlicher Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) durch TESNET zustande. Im Falle der Nichterfüllung des Vertrages aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, kann TESNET 15% des Auftragswertes berechnen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

III. Software-/Urheber-/Nutzungsrechte/Lizenzgebühren

Der Besteller ist berechtigt, die in dem jeweilig bestätigten Auftrag aufgeführten Softwareprogramme von TESNET (nachfolgend Softwareprogramme genannt) zu den nachfolgenden Bedingungen entweder selbst zu nutzen oder seinen Kunden zur Nutzung zu überlassen.

Der Besteller ist durch die Annahme eines Lizenzvertrages verpflichtet, eine einmalige Lizenzgebühr gemäß der jeweils gültigen TESNET Preisliste unter Berücksichtigung der Konditionen der jeweiligen Auftragsbestätigung zu bezahlen.

Mit der Lieferung und Bezahlung eines Softwareprogramms wird kein Eigentum am Programm erworben, sondern lediglich auf unbefristete Dauer das nichtausschließliche Nutzungsrecht am Programm, sowie Fremdsoftware (Software, die von einem TESNET-unabhängigen Software- Lieferanten entwickelt wurde).

Nutzungsrechte

Nutzungsrechte an den Softwareprogrammen durch den Besteller selbst oder durch Endkunden des Bestellers:

- Der Besteller ist zur Nutzung der ihm überlassenen Software, einschließlich im Umfang der Beschreibung der Auftragsbestätigung bei einer bestimmten Anzahl von Benutzern berechtigt.
- Die Verwendung von TESNET Produkten im Rahmen von Installationen, bei denen die Clients über eine mehrschichtige Architektur, z.B. über einen Applikations-Server, auf das DBMS zugreifen, bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung von TESNET. Es gelten besondere Konditionen und Lizenzbedingungen.
- Das Vervielfältigen von überlassenen Softwareprogrammen in maschinenlesbarer oder ausgedruckter Form ist nur gestattet, wenn der Besteller die Kopie zu Datensicherungszwecken anfertigt.
- Eine Weitergabe an Dritte darf nicht erfolgen. Dritte in diesem Sinne sind auch Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften des Bestellers. Die Reproduktion darf vom Besteller nur dann verwendet werden, wenn das Original durch Beschädigung oder Zerstörung nicht mehr verwendbar ist. Das technisch bedingte automatisierte Vervielfältigen (Laden, Ablaufen und Rücksichern etc.) im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung entsprechend den Beschreibungen der Benutzerhandbücher ist erlaubt.
- Die Dekompilierung eines Softwareprogrammes ist entsprechend der Vorschrift des §69e Urheberrechtsgesetz (UrhG) nur unter den dort aufgeführten engen Voraussetzungen ohne ausdrückliche Zustimmung von TESNET erlaubt. TESNET wird jedoch die gemäß §69e Absatz 1 Ziffer 2 UrhG für die Herstellung des Interoperabilität notwendigen Informationen an die in §69e Absatz 1 Ziffer 1 UrhG berechtigten Personen zugänglich machen, wenn diese sich mit der jeweiligen Problemstellung unmittelbar an TESNET wenden.
- Das Softwareprogramm darf mit Ausnahme der Regelung des §69e UrhG vom Besteller keinesfalls disassembliert, rückassembliert, diskompiliert, rückkompiliert, rückübersetzt oder auf andere Weise decodiert werden.

Rechte des Bestellers als Wiederverkäufer an den Softwareprogrammen:

Überlässt der Besteller als Wiederverkäufer die Softwareprogramme Endabnehmern, so hat er diese entsprechend der Ziffer 4a, 4b und 4c zu verpflichten. Sofern der Wiederverkäufer seinerseits Wiederverkäufern Softwareprogramme überlässt, hat er diese im Umfang der Ziffer 5 zu verpflichten, ohne dabei seinen Kunden ein Kopierrecht einzuräumen.

Nur dem aufgrund besonderen Vertrages autorisierten Wiederverkäufer ist es zum Zwecke des Vertriebs gestattet, entsprechend gekennzeichnete Datenträger mit Softwareprogrammen zu kopieren und jeweils mit einem bei TESNET zu bestellenden Lizenzcode und einem Herstellerhinweis auf TESNET zu versehen. Jede entsprechend hergestellte Kopie des Datenträgers ist seitens des Wiederverkäufers an TESNET zu vergüten. Ein Recht zur Anfertigung von Kopien des Objektcodes der Software zur Modifikation oder Bearbeitung desselben oder zu sonstiger Nutzung, abweichend von I.) der in dieser Vereinbarung vorgeschriebenen Form, sowie II.) der Benutzerdokumentation, wird dem Wiederverkäufer nicht gewährt. Beinhaltet die jeweilige Auftragsbestätigung fertig konfektionierte

Softwareprogramme, die seitens TESNET in versandfertigen Verpackungen geliefert werden (shrink-wrapped = vorkonfektioniert), so beinhaltet das Vertriebsrecht lediglich die Weitergabe des Produktes. In diesem Falle ist es dem Wiederverkäufer nicht gestattet, das Programm ganz oder auszugsweise zu reproduzieren, auch nicht zum Zwecke der Datensicherung.

Der Besteller darf Kennzeichnungen, Copyright, Vermerke und Eigentumsangaben des Herstellers oder von TESNET im Softwareprogramm oder in den Benutzerhandbüchern nicht verändern.

IV. Lieferung / Gefahrenübergang / Abnahme

TESNET ist zu Teilleistungen berechtigt und nicht zur Installation des Softwareprogramms verpflichtet. Kauft der Besteller die laut Preisliste angebotenen Softwareprogramme ohne Benutzerhandbuch, wird die Leistung durch Lieferung der Softwareprogramme auf entsprechenden Datenträgern nebst zugehörigem Lizenzcode erfüllt. Abweichungen der gelieferten Ware oder Dienstleistung von den Angebotsunterlagen sind zulässig, sofern sie die Leistungen des bestellten Programms oder der versprochenen Dienste erfüllen oder beinhalten. Für den Inhalt der Lieferverpflichtung sind ausschließlich der an TESNET erteilte Auftrag und der der Lieferung zugrundeliegende Vertrag oder die jeweilige Auftragsbestätigung und diese AGB maßgebend.

Ist die Nichteinhaltung einer Liefer- oder Leistungsfrist auf höhere Gewalt zurückzuführen, wird die Liefer- oder Leistungsfrist angemessen verlängert. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhen, Terrorakte, Beschlagnahme oder sonstige Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, Streik, Aussperrung oder andere Arbeitskonflikte. Mangel an geeigneten Materialien, Maschinenschaden, Maschinenbruch oder sonstige Betriebsstörungen, Naturereignisse oder andere von TESNET nicht zu vertretende oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen zu beseitigende Umstände.

Bei Nichteinhaltung der Frist aus anderen Gründen ist der Besteller berechtigt, schriftlich eine Nachfrist von mind. 3 Wochen mit Ablehnungsandrohung zu setzen und nach deren fruchtlosen Ablauf vom Vertrag hinsichtlich der im Verzug befindlichen Lieferung od. Leistung zurückzutreten.

Kommt TESNET mit einem Teil der Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ein Teil der Lieferung oder Leistung unmöglich, so kann der Besteller im Rahmen dieser Bedingungen nur dann vom ganzen Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen, wenn teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat.

TESNET kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die für die Lieferung an den Kunden erforderlichen Ex- oder Importpapiere nicht erteilt werden.

Versand und Zustellung erfolgt auf Rechnung des Bestellers, TESNET kann dabei den Transporteur bestimmen.

Mit der Aufgabe der Waren zum Versand geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Lagert TESNET die Ware für den Besteller ausgesondert bei sich ein, ist die Ware vom Besteller abzuholen, wobei die Gefahr mit der Anzeige der Bereitstellung auf den Besteller übergeht.

Hat TESNET im Einzelfall die Installation der Programme beim Besteller übernommen, gilt folgendes: TESNET wird dem Besteller mit Abschluss der Installationsarbeiten die Abnahmebereitschaft der installierten Produkte anzeigen. Der Besteller hat die Installation unverzüglich nach dieser Anzeige abzunehmen. Nimmt der Besteller die Abnahme nicht

innerhalb von zwei Tagen nach dieser Anzeige vor oder aber nimmt der Besteller die installierten Programme ohne entsprechende Abnahmeerklärung in Benutzung, so gilt die Abnahme als erfolgt. Fehler, welche die Lauffähigkeit der installierten Programme, insbesondere wesentliche Programmfunktionen nicht nennenswert beeinträchtigen, berechtigen den Besteller nicht, die Abnahme zu verweigern. Das Recht des Bestellers, von TESNET eine Behebung dieser Fehler zu verlangen, bleibt unberührt.

Rücksendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, müssen telefonisch bei TESNET angemeldet und genehmigt werden. Die hierbei erteilte RMA-Nummer ist deutlich sichtbar auf dem Rücksendepaket anzugeben. Rücksendungen ohne RMA-Nummer werden nicht angenommen und kostenpflichtig an den Absender retourniert.

Für sämtliche Teststellungen berechnen wir eine Testgebühr sowie die Versandkosten. Bei Übernahme des Produktes wird die Testgebühr auf den Warenwert angerechnet.

V. Zahlung

Die Preise von TESNET gelten mangels abweichender Vereinbarung ab Wolfratshausen zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Datenträger und Versandkosten werden jeweils gesondert berechnet, Datenträger jedoch nur dann, sofern sie nicht bereits zum gegenständlichen Lieferumfang gehören. Soweit nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart wird, werden Zahlungen 15 Tage netto ohne Abzüge nach dem Rechnungsdatum fällig.

Verursacht der Besteller den Lieferverzug, so tritt Fälligkeit mit dem Datum der Versandbereitschaft ein.

Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so ist TESNET berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen.

Sendungen mit einem Warenwert bis zu €500,-- sowie Erstlieferungen an Neukunden werden grundsätzlich per Nachnahme bei Lieferung zur Zahlung fällig.

Der Besteller kann mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines Gegenanspruchs kann der Besteller nur dann geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch von TESNET und der Gegenanspruch des Bestellers auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

VI. Wartung

Für jeden nachfolgenden Wartungszeitraum, für den der Kunde Wartungsgebühren bezahlt hat, erklärt sich TESNET bereit, dem Kunden alle neuen Versionen, Korrekturen, Erweiterungen und Verbesserungen der Software und darauf bezogener Dokumentation zum Zeitpunkt der offiziellen Veröffentlichung derselben zugänglich zu machen oder gegen Bestellung zuzusenden. Außerdem ist der Kunde berechtigt, den telefonischen Kundenservice zur Hilfe bei der Erkennung und Lösung von Problemen, die bei der Verwendung der Software auftauchen können, anzurufen.

TESNET wird Anforderungen von Kunden für Dienstleistungen in der schnellstmöglichen Art beantworten und alle angemessenen Bemühungen unternehmen, alle vom Kunden berichteten Fehler zu korrigieren, vorausgesetzt, dass die Fehlerbedingungen bei TESNET nachvollzogen werden können.

Wenn der Fehler nicht an der Software liegt oder das Ergebnis von Fahrlässigkeit oder Modifikationen seitens des Kunden ist, wird dem Kunden eine Rechnung gestellt, und der

Kunde erklärt sich dazu bereit, alle angemessenen und dokumentierten Reise- und Logiespesen sowie Kundenservicegebühren zu übernehmen.

Der Wartungsservice umfasst keine neuen Software-Produkte oder Optionen, die separat von TESNET verkauft werden.

VII. Gewährleistung

Für die gelieferten TESNET Produkte übernimmt TESNET für die Dauer von **12 Monaten**, gerechnet vom Zeitpunkt der Abnahme der Produkte oder wenn die Installation durch den Kunden selbst erfolgte, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung der Produkte, die Gewährleistung.

Bei berechtigten Beanstandungen der Produkte durch den Besteller, d.h. bei reproduzierbaren Programmfehlern, die den Wert oder die Tauglichkeit der TESNET Produkte nicht nur geringfügig beeinträchtigen, behebt TESNET die gerügten Mängel nach eigener Wahl entweder durch unentgeltliche Korrektur, durch zur Verfügungsstellung einer Umgehungslösung oder durch entsprechend unentgeltliche Ersatzlieferung. Der Besteller kann die Herabsetzung der vereinbarten Lizenzvergütungen (Minderung) oder die Rückgängigmachung des jeweiligen Lizenzvertrages nur verlangen, wenn TESNET die Behebung des beanstandeten Mangels trotz mindestens zweimaliger Nachbesserungsversuche nicht gelingt. Eine weitergehende Haftung von TESNET, insbesondere für Schäden, die nicht an den gelieferten Produkten selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass TESNET dem Besteller die Mangelfreiheit ausdrücklich zugesichert hat oder aber TESNET oder einem der Erfüllungsgehilfen von TESNET Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. TESNET übernimmt darüber hinaus keinerlei Gewährleistung, insbesondere auch dafür nicht, dass die TESNET Produkte den besonderen Anforderungen des Bestellers entsprechen und für ihn von wirtschaftlichem Nutzen sind und dass die Produkte in der von ihm getroffenen Auswahl und im Zusammenhang mit anderen Programmen fehlerlos arbeiten, es sei denn, dass TESNET eine ausdrückliche Zusage hierzu abgegeben hat. Stellt sich heraus, dass geltend gemachte Mängel nicht der Gewährleistung unterliegen, so kann TESNET vom Besteller für erbrachte Leistungen aufgrund der unberechtigten Mängelrüge eine Vergütung nach den üblichen Tages- und Stundensätzen von TESNET verlangen. Bei Programmänderungen jeder Art durch den Besteller stehen dem Besteller Gewährleistungsansprüche nicht zu, es sei denn, er weist im Einzelfall nach, dass die von ihm vorgenommenen Programmänderungen für den aufgetretenen Fehler nicht ursächlich sind.

Der Besteller verpflichtet sich, die von TESNET gelieferte Ware unmittelbar nach Lieferung zu untersuchen und etwaige Schäden, Mängel und Beanstandungen innerhalb von 10 Tagen ab Lieferung gegenüber TESNET schriftlich anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige erlischt ein Gewährleistungsanspruch des Bestellers, es sei denn, der Mangel war bei Untersuchungen innerhalb der Frist nicht erkennbar.

VIII. Schutzrechte

Wird der Besteller wegen unmittelbarer Verletzung Schutzrechte Dritter in Anspruch genommen und die Verletzung durch von TESNET gelieferte Ware verursacht, so haftet TESNET gegenüber dem Besteller für die gegen ihn erkannten oder vergleichsweise festgelegten Schadensersatzansprüche einschließlich der Gerichts- und Anwaltskosten nur dann, wenn der Besteller TESNET unverzüglich benachrichtigt und laufend über alle eine derartige Inanspruchnahme betreffenden Angelegenheiten informiert und insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt hat. Hinsichtlich der gesamten Inanspruchnahme ist ausschließlich TESNET verfügungsberechtigt.

Keine Haftung wird seitens TESNET übernommen, wenn sich die Verletzung aus einer Befolgung der Spezifikation des Bestellers ergibt oder wenn sich die Verletzung durch Änderung von Vertragsgegenständen durch Kombination von Vertragsgegenständen mit Zusätzen oder durch Verwendung von Vertragsgegenständen oder Teilen davon bei der Durchführung eines Verfahrens ergibt, falls die Vertragsgegenstände selbst keine Verletzung darstellen. Gleiches gilt für die Verletzungsverhandlungen, die sich ergeben, nachdem der Besteller verwarnet worden ist oder Kenntnis von einer möglichen Verletzung erhalten hat, es sei denn, TESNET hat schriftlich weiteren Verletzungen zugestimmt.

Für den Fall, dass rechtskräftig festgestellt wird, dass eine weitere Benutzung der Vertragsgegenstände deutsche Schutzrechte Dritter verletzt oder nach Ansicht von TESNET Gefahr einer Schutzrechtsklage besteht, kann TESNET - soweit nicht die Haftung gemäß den obigen Bestimmungen entfällt - auf eigene Kosten und nach eigener Wahl entweder dem Besteller das Recht verschaffen, die Vertragsgegenstände weiterzunutzen oder diese auszutauschen oder so abzuändern, dass keine Verletzung mehr gegeben ist oder dem Besteller unter Rücknahme des Vertragsgegenstandes dessen Wert unter Berücksichtigung der bei TESNET üblichen Abschreibung zu erstatten.

IX. Haftung

TESNET haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch bei Verzug und Unmöglichkeit nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Kardinalpflichten des jeweils betroffenen Vertrages oder die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder die Haftung wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder der Besteller wäre aus sonstigem Grund unangemessen benachteiligt.

Für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn und Ansprüche Dritter, wird nicht im Umfang des vorstehenden Absatzes gehaftet. Der Besteller wird ausdrücklich daraufhingewiesen, dass er die von ihm be- oder verarbeiteten Daten angemessen gegen einen Verlust sichern muss.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass TESNET für einen Datenverlust und daraus resultierende Schäden keine Haftung übernimmt, soweit nicht in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird und der Besteller durch Bereithalten der Daten in maschinen lesbarer Form sichergestellt hat, dass die Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Die Haftung für Schäden, die sich aus der Verwendung der Software ergeben, übersteigt nicht die Summe der Lizenzgebühr, die vertragsgemäß für die Software bezahlt wurde, die zu diesem Anspruch geführt hat.

Für den Fall, dass der Kunde die Software zum Eigenbedarf auf eine Art und Weise dupliziert, auf sie zugreift oder anderweitig verwendet, die gegen diesen Lizenzvertrag verstößt, erklärt sich TESNET dazu bereit, die Haftung des Kunden auf die Lizenzgebühr zu beschränken, die TESNET erhalten hätte, wenn es keine Vertragsverletzung gegeben hätte, zusätzlich der Anwaltskosten oder anderer Kosten, die TESNET als Resultat seiner Anstrengungen entstanden sind, die Bedingungen dieses Vertrages durchzusetzen. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die Software an Dritte vertrieben wird.

X. Sonstiges I: Gerichtsstand

Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen ist Wolfratshausen.

Für den Fall, dass der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Besteller nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Staatsgebiet Deutschlands verlegt oder der gewöhnliche Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand München vereinbart.

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Eine Verzichtserklärung bei Vertragsverletzung oder Verzug stellt keine Verzichtserklärung einer nachfolgenden Vertragsverletzung oder eines nachfolgenden Verzugs dar. Ein Unterlassen oder eine Verzögerung seitens einer der beiden Parteien, die Einhaltung der Bedingungen dieser AGB durchzusetzen, stellen keinen Verzicht dieser Vertragsbedingungen dar.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Vertragspartner vereinbaren schon jetzt, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Unternehmensdaten

Tesnet Group GmbH

Hans-Urmiller-Ring 11
D-82515 Wolfratshausen

e-mail: info@Tesnet-Group.de

Telefon: +49 8171 2199-0

Fax: +49 8171 2199-33

Handelsregistereintrag: München HRB 141960

Steuernummer: 138/140/10130

Ust-Id: DE 222 780 141